

Der erste Interventionsversuch der Tagsatzung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **30 (1931)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Basels Verhältnis zur Eidgenossenschaft ¹⁸¹⁾.

I. Der erste Interventionsversuch der Tagsatzung.

Dem Anscheine nach war die Tagsatzung ein ohnmächtiges Instrument, das sichtbare Aushängeschild für die im Jahre 1815 mit voller Absicht kläglich bestellte Zentralgewalt. Seltsamerweise waren es nun in der neuesten Zeit gerade die radikalen Politiker gewesen, welche auf eine eigentliche Impotenzklärung der Tagsatzung gedrängt hatten. Der konservative Vorort Bern hatte durch ein Kreisschreiben vom 22. September den Versuch unternommen, unter Berufung auf Art. 8 des Bundesvertrages (Sorge für die innere und äußere Sicherheit) alle Kantone zu einem energischen Widerstand gegen den „unheilvollen“ Einfluß der Julirevolution zu gewinnen. In der Sitzung vom 27. Dezember errangen aber die liberalen und radikalen Gesandten die Mehrheit und widerlegten den Art. 8 durch den speziellen Art. 4, der einen Eingriff der Tagsatzung in die inneren Verhältnisse eines Kantons nur zuließ, sofern eine angegriffene Regierung ihre Hilfe anrief. Da nach den bisherigen Ergebnissen der Sturm- und Drangzeit keine einzige Kantonsregierung die Zeit und den Mut gehabt hatte, sich an die Tagsatzung zu wenden, waren die Radikalen von dem urkonservativen, auf das älteste schweizerische Recht zurückgehenden Art. 4 sehr erbaut und gründeten auf diesem festen Fundament die Formulierung des Beschlusses, daß jedem Kanton kraft seiner Souveränität die Revision der Verfassung frei stehe ¹⁸²⁾. Demnach hing das Recht einer eidgenössischen Intervention bei den Basler Wirren ganz von der Stellungnahme der Kantonsregierung ab.

Diese hatte am 8. Januar dem Vorort Luzern eine Anzeige vom Ausbruch der Unruhen übermittelt und in einem zweiten Schreiben vom 12. Januar nähere Angaben über die bewaffnete Insurrektion beigefügt. Zwei Tage später war

¹⁸¹⁾ Abschriften der Tagsatzungsprotokolle befinden sich in den Akten Trennung A 2 ff.

¹⁸²⁾ In der Neuen Zürcher Zeitung vom 12. Dezember 1830 (No. 101) hatte Paul Usteri das Prinzip verkündet: „Keiner mische sich in den Haushalt des andern; am wenigsten versuche die Tagsatzung dieses zu tun.“

indessen der Gesandte La Roche, wahrscheinlich auf Grund mündlicher Informationen über die Stimmung seiner Kollegen, bedenklich geworden und versuchte die Behandlung des Geschäfts durch die Tagsatzung zu verhindern mit dem Hinweis, daß die „störrischen Auftritte“ bald durch die eigene Kraft der Regierung und der gutgesinnten Bürger beseitigt würden. Er wünsche daher, daß die Tagsatzung „hiemit nicht behelligt worden wäre“.

Die Tagsatzung war jedoch anderer Meinung; sie stützte sich auf die Bemerkung des Basler Schreibens, daß das Großherzogtum Baden¹⁸³⁾ militärische Hilfe angeboten, die Basel allerdings „bis jetzt“ ausgeschlagen habe. Diese bedrohliche Verquickung mit der auswärtigen Politik veranlaßte die Tagsatzung, das Eintreten zu beschließen. Bei der Beratung zeigte sich sofort die grundsätzliche Differenz der staatsrechtlichen Anschauungen. Die Gesandten von Bern, Freiburg, Solothurn und Graubünden vertraten das legitimistische Prinzip, wonach einzig die Regierung des Kantons Basel als verfassungsrechtliche Behörde anerkannt werden dürfe, die im Notfalle durch die Anwendung von Waffengewalt zu schützen sei. Sorgfältig müsse man sich hüten, „durch zu weit getriebene Vermittlungsversuche den Wahn zu verbreiten“, als ob die Tagsatzung zwischen *gleichberechtigten Teilen* eine Vereinigung zu bewirken suche. Eine solche Intervention brauche sich der Stand Basel nicht gefallen zu lassen. Der zu dieser Sitzung speziell abgesandte Basler Appellationsrat His unterstrich diese Voten durch einen formellen Protest.

Zum gleichen Ergebnis gelangten die Vertreter von Waadt und Genf, welche den Art. 4 verteidigten mit der Quintessenz: „L'autorité fédérale n'a que des conseils à donner.“ Schließlich einigten sich alle Gesandten auf die Abordnung von zwei Repräsentanten, welche die Herstellung der öffentlichen Ruhe in der Landschaft bewirken sollten, mit einer formellen Anerkennung zugunsten der Stadt Basel, daß die „in den gesetzlichen Schranken gebliebene Regierung“ nicht auf eine ungemessene Weise der bewaffneten Volksmasse

¹⁸³⁾ Baden hatte, wie auch das Elsaß, während der ganzen Insurrektion strikte Neutralität ausgeübt und die Grenzen streng bewacht. Der Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit Basel war ein sehr freundschaftlicher.

gegenübergestellt werden dürfe. Im direkten Widerspruch zu diesem Beschlusse enthielt dagegen der von der Kanzlei aufgesetzte und von den Delegierten in das Baselbiet gebrachte Aufruf vom 14. Januar die Mahnung *an beide Parteien* zur Waffenniederlegung, was nachträglich mit der großen Eile der Ausfertigung entschuldigt wurde.

Die Wahl der Tagsatzung war auf den berühmten radikalen Führer von Zug, den Landammann Sidler¹⁸⁴⁾, und auf den Staatsrat Schaller von Freiburg gefallen. Beide trafen am Morgen des 16. Januar in Liestal ein und verhandelten hier mit den Regierungs- und Gemeindebeamten und andern einflußreichen Leuten, um die Bevölkerung zur Unterwerfung zu veranlassen. Bald wurden die Besprechungen durch das Anrücken der Regierungstruppen unterbrochen. Die Repräsentanten versuchten zuerst, den Oberst Wieland zum Rückmarsch nach Basel zu bewegen, der jedoch selbstverständlich auf seinem Auftrag beharrte.

Am 17. Januar reisten die Repräsentanten nach Basel und traten hier sehr vorsichtig auf, indem sie den Basler Standpunkt anerkannten, daß die Tagsatzung in die Souveränitätsrechte des Standes nicht eingreifen dürfe. Ihrem Wunsche nach Bewilligung einer allgemeinen Amnestie wollte die Regierungskommission in einer bedingten Weise entsprechen. Bei aller Höflichkeit waren die Regimentsherren in Basel nicht gerade in einer lebenswürdigen Stimmung. Sie beschwerten sich über die durch den Aufruf bewirkte höchst verwerfliche Gleichstellung der treuen, von der Regierung aufgebotenen Bürgerschaft mit den Rebellen. Im gleichen Sinne legten sie, offenbar zu Unrecht, die vorhergegangene Verhandlung der Repräsentanten mit den Liestalern als verfassungswidrige Parteinahme aus. Einen triftigeren Grund zur Unzufriedenheit bildete für die Basler die Nachricht, daß die beiden Repräsentanten schon auf der Hinreise, namentlich aber später auf ihrer Rückreise, in Olten eine lange Konferenz mit den Insurgentenchefs von Blarer und Gutz-

¹⁸⁴⁾ Er hatte sich „als geistreicher, feuriger Jüngling“ dadurch berühmt gemacht, daß er in der Tagsatzung vom 3. Juni 1811 den Zorn Napoleons herausforderte mit einem Protest gegen die Besetzung des Tessin durch französische Truppen. (Dändliker S. 518.)

willer abgehalten hatten. Damit schien der durch den Gesandten La Roche geweckte Argwohn gegen den radikal gesinnten Sidler bestätigt zu werden¹⁸⁵).

Die Tagsatzung vom 21. Januar hatte nun die wichtige Frage der Abgrenzung zwischen der kantonalen und der zentralen Rechtssphäre zu entscheiden. Noch war kein Monat seit dem 27. Dezember verflossen und schon war eine vollständige Umkehrung der staatsrechtlichen Anschauungen eingetreten. Der Kanton Bern, der damals interventionslustig gewesen war, verteidigte nunmehr zusammen mit Uri, Schwyz, Schaffhausen und Neuenburg das juristisch begründete Prinzip, daß der Tagsatzung überhaupt keine Einmischung mehr gegenüber dem Stand Basel zustehe. Da die Regierung gesiegt und die öffentliche Ordnung wieder hergestellt habe, sei die Anwendung der Art. 4 und 8 ausgeschlossen.

Die Vertreter der freisinnigen Kantone hätten sich über die rasche Auffassungsgabe und die Belehrbarkeit der konservativen Berner freuen sollen, aber jetzt paßte ihnen ihre eigene Theorie von der Nichteinmischung und der politischen Ohnmacht der Tagsatzung nicht mehr. Sie hätten nun gerne ihre Stellungnahme vom 27. Dezember desavouiert. „Rechter Hand, linker Hand, Alles vertauscht.“

Gegenüber dem klaren staatsrechtlichen Standpunkt der Basler standen den Freisinnigen und Radikalen nur gewundene Redensarten zur Verfügung, indem sie sich auf „die Wünsche“ beschränken wollten, daß der Kanton Basel die Truppen zurückziehe und „die bedauerlichen Vorgänge für immer der Vergessenheit übergeben möge“; zugunsten der Souveränität des Kantons Basel nahm man andererseits auf Antrag der konservativen Gesandten in das Protokoll die Formulierung auf, daß alles vermieden werden sollte, „was eine noch so unbegründete Vermuthung veranlassen könnte, als hätte man irgend einen Einfluß auf Ratschläge geübt, welche

¹⁸⁵) Die Verstimmung der Basler über das unkorrekte Benehmen der beiden eidgenössischen Repräsentanten darf man nicht als kleinlich tadeln. Ihre Mission hatte für Basel eine ungünstige Wirkung, indem sie den moralischen Erfolg des Sieges beeinträchtigte. Die Insurgentenpartei atmete wieder auf und betrachtete die Delegierten als ihre Schutzpatrone. S. Müller von Friedberg, *Annalen* II, S. 99. N. Bernoulli, *Mscr. H. V.*, S. 197. Heusler, *Mscr. II*, S. 46.

unbedingt in der Befugnis der obersten Behörden des Standes Basel liegen“. Schließlich beauftragte die Tagsatzung mit einem Mehr von 16 Standesstimmen eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens.

II. Der moralische Kampf.

1. Die diplomatische Abwehr.

Hatte die Basler Regierung auf der Tagsatzung scheinbar gewonnenes Spiel, so war sie doch nicht so unbesonnen, die von den andern Kantonen mehr oder weniger im Verborgenen drohenden Gefahren zu unterschätzen. Die geflüchteten Mitglieder der Provisorischen Regierung setzten alles daran, bei der für die neuerworbene Freiheit schwärmenden Bevölkerung Hilfe zu finden. Gutzwiller und die Brüder von Blarer hatten sich nach dem Zusammenbruch der Insurgentenarmee am 16. nach Pruntrut geflüchtet und dort versucht, die Bürgergarde für eine einheitliche Aktion des Berner Jura und des Birsecks gegen Basel zu gewinnen. Sie wurden abgewiesen und in Laufen, wo sie übernachteten, waren die Bauern über die Ruhestörer so ergrimmt, daß sie diese gefangen nahmen und sogar nach Basel führen wollten¹⁸⁶⁾. Von einem Zufall hing es damals ab, daß dies nicht geschah und der Stadt Basel die weiteren Unruhen mit dem Verlust des größten Teiles ihres Kantonsgebietes nicht erspart blieben.

Am 19. Januar trafen sich die drei Führer mit ihren Kollegen in Olten; in den nächsten Tagen reisten die Flüchtlinge zwischen den für die revolutionäre Bewegung günstigen Städtchen Olten und Aarau hin und her und suchten alle Demokraten gegen Basel aufzuhetzen. In der Nacht vom 20. auf den 21. Januar feierten sie im Rößli in Aarau ein fröhliches Gelage bei Champagner und Punsch. Als anwesend wurden angegeben¹⁸⁷⁾: Gutzwiller, Anton und Jakob von Blarer, Mesmer, Johann Martin, Tierarzt Meyer, Jörin,

¹⁸⁶⁾ Trennung A 4, sub 24. Jan.

¹⁸⁷⁾ Kummler-Hartmann, der am 11. und 12. das Schwarzbubenland bearbeitet und am 15. die Klus bei Balsthal besucht hatte, befand sich am 19. und 20. in Olten; ebenso der Engelwirt Buser. Seine Kreuz- und Querfahrten sind in seiner Denkschrift angegeben.